

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Redaktionsermächtigung zur Vorbereitung der Verkündung des Gesetzentwurfs "Thüringer Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften"

Der Landtag fasst folgenden Beschluss:

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident - in Vertretung die Vizepräsidentinnen - werden ermächtigt, zur Vorbereitung der Verkündung des "Thüringer Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften" folgende redaktionelle Änderung am Regelungstext in der Fassung der vom Plenum des Landtags in der Sitzung am 8. November 2018 beschlossenen Beschlussempfehlung (Beschluss in Plenarprotokoll 6/131 zu Drucksache 6/6322 zu Drucksache 6/5376) vorzunehmen:

Die durch die Neufassung des § 40 (Volle Mitbestimmung) entstandene Textdopplung der Nummern 12 bis 14 in diesem Paragraphen mit den Nummern 8 bis 10 in § 41 Abs. 3 (Eingeschränkte Mitbestimmung) wird durch Streichung der Nummern 8 bis 10 in § 41 Abs. 3 beseitigt.

Begründung:

Aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in Drucksache 6/6322 sowie aus dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/4780 geht hervor, dass die neu angefügten Regelungsnummern 12 bis 14 in § 40 die endgültige Fassung des Gesetzestextes darstellen soll und dass diese Regelungsinhalte nun ausschließlich in § 40 geregelt werden sollen. Insbesondere aus der Begründung des Änderungsantrags in Vorlage 6/4780 ergibt sich der Wille der "Beschlussmehrheiten" beziehungsweise mit erfolgtem Beschluss im Landtag der Wille des Gesetzgebers, dass diese inhaltlichen Regelungspunkte von der eingeschränkten Mitbestimmung in die volle Mitbestimmung wechseln sollen.

Im Änderungsantrag heißt es zur Begründung der als Nummer 8 vorgenommenen Änderung des § 40:

"Zu 8.:

Die Tatbestände der vollen Mitbestimmung werden ausgeweitet, wodurch die Richter- und Staatsanwaltsräte gestärkt werden." Wenn ein beziehungsweise der oben genannte Änderungsantrag von "Ausweitung" und "Stärkung" spricht, dann ist das notwendigerweise in Bezug auf den zu ändernden Gesetzentwurf und den dortigen Regelungstext zu verstehen. Nur durch eine (ausschließliche) Hereinnahme der ursprünglich in der schwächeren eingeschränkten Mitbestimmung verorteten Regelungsnummern in die volle Mitbestimmung ist die in der Begründung angesprochene Ausweitung und Stärkung zu erreichen.

Die im vorliegenden Antrag erteilte Redaktionsvollmacht bezieht sich auf eine redaktionelle Folgeänderung in § 41 Abs. 3 - Streichung der Nummern 8 bis 10 -, die durch die Änderungen im § 40 zur formalen Klärung des Textes notwendig ist, aber im Änderungsantrag in Vorlage 6/4780 und in der Beschlussempfehlung 6/6322 nicht vorgenommen wird. Die Redaktionsermächtigung ist hier auch zulässig, da der inhaltliche Regelungswille des Gesetzgebers eindeutig ist und mit der formalen Streichung in § 41 regelungstechnisch korrekt umgesetzt wird. Damit kann das beschlossene Gesetz auch textformal korrekt ausgefertigt und verkündet werden. Die klarstellende Redaktionsermächtigung entspricht der geltenden Regelung in § 110 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der verfassungsrechtlich anerkannten Staatspraxis (vergleiche dazu Kommentar zur Verfassung des Freistaats Thüringen [im Jahr 2013] von Linck und andere Randnummer 20 zu Artikel 85).

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich